

# RICHTLINIEN



## Für die Vergabe einer finanziellen Unterstützung

### aus dem Spendenfond „Kinderträume“

1. Wir fördern pädagogisch wertvolle Freizeitgestaltungen vorrangig für Strausberger Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler bis zum Ende der 13. Klasse.
2. Über die Förderung von Kindern, die in stationären Einrichtungen oder in Pflegefamilien untergebracht sind, erfolgt eine gesonderte Prüfung nach Nutzung und Nachweis aller sonstigen Fördermöglichkeiten.
3. Auf eine Förderung durch „Kinderträume“ besteht kein Rechtsanspruch und somit auch kein Widerspruchsrecht.
4. Die Zuwendungen werden in Abhängigkeit vom Einkommen gewährt.
5. Der Nachweis über das Einkommen (Kopie) ist mit dem Antrag einzureichen, sonst erfolgt keine Bearbeitung.
6. **Sofern ein Anspruchsrecht auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) besteht, fließen diese in die Höhe der möglichen Förderung ein und sind zuerst zu beantragen. Ein Antrag liegt den Antragsunterlagen bei. In diesem Fall erfolgt die Bearbeitung des Antrages „Kinderträume“ unter der Berücksichtigung des BuT – Antrages.**
7. Unwahre Angaben können zur Rückforderung von Zuwendungen führen
8. Jeder Antrag unterliegt einer Einzelprüfung. Unter Voraussetzung der aktuellen Höhe des Spendenfonds können z.B. Kosten wie:
  - Monatliche Mitgliedsbeiträge
  - Beitrittssumme
  - Trainingskleidung
  - Fahrkosten; Trainingslager
  - Einmalige Kostenbeiträgeanteilig gefördert werden.
9. Leistungen werden erst ab dem Monat der Antragsstellung gewährt. Eine rückwirkende Antragsstellung ist ausgeschlossen.
10. Stellen Sie für jedes Kind einen separaten Antrag.
11. Die Spendenhöhe wird direkt an den Verein/Institution überwiesen. Für die Zahlung Ihres Eigenanteiles gegenüber dem Verein/Institution sind Sie selbst verantwortlich.
12. Eine Doppelförderung ist nicht möglich.
13. Die Vergabekommission tagt bei Eingang von Anträgen (ca. einmal ¼ jährlich). Hier sind mindestens 3 Mitglieder anwesend, ein Mitglied ist Mitarbeiterin der Stadt.
14. Die Zuwendung endet, wenn der Förderzweck entfällt. Die Fördersumme pro Antrag beläuft sich auf höchstens ein Jahr. Danach kann ein neuer Antrag gestellt werden.
15. Der Vergabeausschuss behält sich vor, bei nicht regelmäßiger Teilnahme des Kindes die Zuwendungen zu stornieren und anteilmäßig zurück zu fordern.